



Lieferketten-
sorgfalts-
pflichten-
gesetz

Grundsatzerklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG

A. Einleitung

Als eines der weltweit führenden Unternehmen für Entwicklungsdienstleistungen mit dem Schwerpunkt rund um das Thema Mobilität sowie in der Erbringung von Dienstleistungen in den Zukunftsbranchen Energie-, Medizin- und Elektrotechnik für den Maschinen- und Anlagenbau bekennt sich die Bertrandt AG einschließlich aller Gesellschaften innerhalb des Bertrandt-Konzerns zu ihrer Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte und damit einhergehender umweltbezogener Rechte. Hierzu gehört die Verpflichtung, unser unternehmerisches Handeln am Prinzip des ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaftens auszurichten.

Unser Bekenntnis zu Achtung und Einhaltung der Menschenrechte einschließlich ökologischer und sozialer Standards ist mehr als nur eine reine Selbstverpflichtung. Die hohen Anforderungen an uns selbst im Zusammenhang mit der Wahrung der Menschenrechte sowie einem schonenden und nachhaltigen Umgang mit ökologisch relevanten Ressourcen gelten nicht nur in unserem eigenen Geschäftsbereich. Wir geben diese in der Lieferkette weiter und stellen die Einhaltung unserer Standards durch geeignete Maßnahmen sicher.

Die vorliegende Grundsatzklärung versteht sich als Ergänzung zu weiteren, fest im Bertrandt-Konzern verankerten Grundsätzen verantwortlichen unternehmerischen Handelns einschließlich der Achtung rechtlicher und ethischer Standards. Die Achtung der Menschenrechte sowie umweltbezogener Rechte ist unumstößlicher Bestandteil der Unternehmenskultur im Bertrandt-Konzern und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr Handeln im Rahmen der Geschäftstätigkeit danach auszurichten. Es ist die Aufgabe der Geschäftsleitung, die Einhaltung jeweils geltender Standards einzufordern und zu überwachen.

Ehningen, 01.01.2023

Der Vorstand

Hans-Gerd Claus

*Member of the
Management Board*

Michael Lücke

*Member of the
Management Board*

Markus Ruf

*Member of the
Management Board*

B. Einhaltung von Menschenrechten sowie umweltbezogenen Rechten

Kinder- und Zwangsarbeit

Wir achten und respektieren die Menschenrechte innerhalb unseres Einflussbereichs und bekennen uns ausdrücklich zum Verbot und zur Abschaffung jeder Form von Kinder- und Zwangsarbeit.

Chancengleichheit

Wir treten jeder Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Alter, Hautfarbe, Religion, Familienstand, sexueller Orientierung, Herkunft, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung oder sonstiger persönlicher Merkmale, die durch geltende Gesetze oder Bestimmungen einen besonderen Schutz genießen, entschieden entgegen.

Vergütung und Arbeitszeit

Wir stellen nicht nur eine angemessene Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher, sondern auch, dass unserer Belegschaft eine die Gleichbehandlung wahrende Entlohnung für ihre geleistete Arbeit gewährt wird. Ebenso halten wir die jeweiligen gesetzlichen und branchenüblichen Regelungen zur Arbeitszeit ein.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen arbeiten wir beständig daran, präventive Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz umzusetzen. Arbeitsschutz und die Gesundheitsförderung sind in den Unternehmensprozessen verankert.

Koalitionsfreiheit

Wir achten und respektieren das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Schutz personenbezogener Daten

Wir schützen die personenbezogenen Daten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Normen. Um dies sicherzustellen, haben wir geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in unseren Geschäftsabläufen etabliert. Unser Datenschutzbeauftragte gewährleistet zudem die Einhaltung der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten.

Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Wir stellen ungeachtet dessen, ob auf einen eigenen oder auf einen externen Sicherheitsdienst zurückgegriffen wird, sicher, dass dieser die Menschenrechte achtet und nicht widerrechtlich handelt.

Wahrung von Landrechten

Wir verurteilen jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land. Dies gilt für die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil, durch die Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten. Gleiches gilt für den mittelbaren Entzug oder die Beeinträchtigung der Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften, z.B. durch Umweltverschmutzung.

Umweltschutz

Wir verpflichten uns zum Schutz der Umwelt. Hierzu zählt insbesondere aber nicht ausschließlich der bewusste Umgang mit den natürlichen Ressourcen Energie, Wasser, Boden und Luft, einschließlich des kontrollierten Einsatzes von Betriebs-, Hilfs- und Ausgangsstoffen. Negative Folgen für Mensch oder Umwelt durch die Gewinnung oder die Nutzung von Rohstoffen sind wo immer möglich zu vermeiden.

C. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang der Einhaltung von Menschenrechten sowie umweltbezogenen Rechten

I. Einleitung

Die Wahrung und der Schutz anerkannter Menschenrechte und der schonende Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen ist wesentlicher Bestandteil unseres wirtschaftlichen Handelns. Wir erkennen in diesem Zusammenhang internationale Standards und Empfehlungen als Leitlinien an, so etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen oder die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU).

II. Risikomanagement

1. Verantwortlichkeiten definieren

Der Vorstand der Bertrandt AG sowie die Geschäftsführung deren Konzerngesellschaften sind für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in unseren Geschäftsaktivitäten verantwortlich, auch soweit es unsere Lieferketten betrifft. Für die Wahrnehmung und Einhaltung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten innerhalb des Konzerns definiert. Dies gilt für die Umsetzung, die Koordination sowie die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen unserer Verpflichtung zur Wahrung und den Schutz der Menschenrechte sowie sich daraus ergebender Umweltrechte.

2. Risikoanalyse

Wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Erfüllung unserer Sorgfaltspflicht bildet die Analyse etwaiger Risiken im Hinblick auf die Verletzung von Menschenrechten und negative ökologische Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns. Wir überprüfen und bewerten unsere unmittelbaren Lieferanten auf Grundlage von Waren- und Ländergruppen jährlich und ohne besonderen Anlass. Gleiches gilt für unseren eigenen Geschäftsbereich im Hinblick auf gegebenenfalls bestehende spezifische Risiken. Sollte sich aufgrund einer Änderung unserer Geschäftstätigkeit oder in unserem Beschaffungsverhalten Anlass hierzu ergeben, führen wir diese Risikoanalyse erneut durch. Hierbei wurden innerhalb unserer geschäftlichen Tätigkeit als internationaler Engineering Dienstleister ohne Herstellung eigener Produkte in nennenswerter Zahl keine erhöhten Risiken identifiziert. Bei der Beschaffung von Gebrauchsgütern werden die hier genannten Grundsätze zugrunde gelegt und auch hier ergab sich kein erhöhtes Risiko in Bezug auf die Verletzung von Menschenrechten oder damit einhergehender Umweltrechte.

3. Prävention und Abhilfe

In unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct) legen wir für unsere Lieferanten unser Verständnis von Menschenrechten und unsere Forderung nach umwelt- und ressourcenschonendem Handeln dar. Neben dem Bekenntnis unserer Lieferanten hierzu erwarten wir, dass unsere Lieferanten diese Standards in der Lieferkette weitergeben. Stellen wir in unserem eigenen Geschäftsbetrieb oder bei unseren unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten fest, dass Menschenrechte oder damit einhergehende Umweltrechte verletzt werden oder eine solche Verletzung droht, ergreifen wir umgehend geeignete Maßnahmen zur Abhilfe. Sollten etwaige Missstände nicht in angemessener Art und Weise und Zeit behoben werden, behalten wir uns als letztes Mittel die Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

4. Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit aller Prozesse im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte oder damit einhergehende Umweltrechte überprüft, um weiterhin nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern, abzustellen oder wenigstens zu vermindern.

5. Berichtspflicht und Dokumentation

Wir berichten jährlich an das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erfüllung der gesetzlich verankerten Sorgfaltspflichten zum Schutz der Menschenrechte oder damit einhergehender Umweltrechte. Diese Berichte werden auf unserer Internetseite veröffentlicht. Weitergehende Informationen finden sich in unserem CSR Bericht, der Bestandteil unserer Abschlussprüfung ist.

6. Beschwerdemanagement

Wir haben ein Hinweisgebersystem eingerichtet, welches es Personen innerhalb und außerhalb unserer Organisation ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Risiken hinzuweisen. Sie erreichen unser elektronisches Hinweisgebersystem unter <https://hinweis.bertrandt.com/>. Meldungen können hier unter Wahrung der Anonymität abgesetzt werden. Sie erreichen darüber hinaus die Compliance-Verantwortlichen bei Bertrandt telefonisch über die Hotline +49 7034 656 10100 oder per E-Mail an compliance@bertrandt.com.

Bertrandt AG

Birkensee 1, 71139 Ehningen

Telefon +49 7034 656-0

Telefax +49 7034 656-4100

www.bertrandt.com

info@bertrandt.com